

**PLANTEIL A
PLANZEICHENERKLÄRUNG**
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanV90)

- I. Planzeichenerklärung**
- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MI Mischgebiet
 - SO Sondergebiet
 - Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 19 BauNVO)
 - 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 2,0 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 - GH 60,40m Gebäudehöhe als Höchstmaß, Bezug NHN 1992
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - o = Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - A private Straßenverkehrsflächen
 - Begrenzungslinie
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - 1 Strom
 - 2 Trinkwasser und Gas
 - 3 Schmutzwasser
 - Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)
 - Trafo
 - sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten des Flurstücks 10168 und der Versorgungsunternehmen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - GWM Grundwassermessstelle des Landes Sachsen Anhalt GWM 20c-10

**PLANTEIL B
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Flächen für Hochwasserschutzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Die Bebauung und Nutzung im Baugebiet WA ist nur zulässig, wenn mit der Bebauung eine Hochwasserschutzanlage errichtet wird bzw. die Bebauung selbst als Hochwasserschutzanlage fungiert. Diese Schutzanlage muss eine Höhe von mindestens 47,49 m NHN aufweisen.

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Im Mischgebiet MI 1 und 2 sind nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Sondergebiet "Forschung und Wissenschaft" (§ 11 BauNVO)
Im Sondergebiet SO 1 und SO 2 sind nach § 11 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Wissenschaftliche Einrichtungen und Bildungseinrichtungen;
- Nicht wesentlich störende Gewerbegebiete, sowie Büro- und Geschäftsgebäude, die vorrangig der Forschung und Entwicklung von Technologien und Prozessen dienen;
- Anlagen für Verwaltungen, soweit es sich um universitäre oder universitätsnahe Einrichtungen handelt;
- Schank- und Speisewirtschaften;
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen, sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO.

Das Sondergebiet SO 1 dient dabei vorrangig der Unterbringung der notwendigen Stellplätze des SO 2.

Folgende Nutzungen sind im Sondergebiet SO 1 und SO 2 nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke;
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen dürfen maximal 30% der Bruttogeschossfläche des jeweiligen Baugebietes umfassen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die im Planteil A festgesetzten Gebäudehöhen gelten als Maximalwerte.

1.3 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Immissionschutz (§ 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB)

Zur Erfüllung eines ausreichenden Schallschutzes im WA, MI1 und MI 2 gegen Außenlärm wird für die Auslegung der Schalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 bzw. VDI 2719 der Lärmpegelbereich III festgesetzt.

2. Vermerke und Hinweise

Baugrenzen:
Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen umgrenzen lediglich die überbaubare Fläche und ersetzen nicht die Abstandsfestlegung der Bauordnung. Die Einhaltung der nach § 9 BauO LSA zulässigen Abstandsfächen ist jeweils im Einzelfall nachzuweisen oder es sind entsprechende Baustellen erforderlich.

Bodenfunde:
Der südliche Bereich des Plangebietes liegt in einem Bereich mit archäologischen Verdachtsflächen. Bei relevanten Bodenfindungen ist grundsätzlich entsprechend dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991, insbesondere nach § 9 (3) sowie § 14 (9, 10) zu verfahren.

Bodenschutzrechtliche Belange:
Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Aufreten von Fremdstoffen Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2715). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren. Für das Anlegen von Grünflächen sind die Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Kampfmittel:
Das Baugebiet ist als ehemaliges Bombenabwurfgebiet registriert. Vor der Durchführung von Bau- und Tiefbauarbeiten ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können eingesehen werden bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg.

3. Nachrichtliche Übernahmen

Baumschutz:
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - vom 12.02.2009 ist zu beachten. Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 bzw. der RAS LG 4 in aktueller Fassung zu beachten.

Denkmalschutz:
Das gesamte Plangebiet ist Teil des Denkmalsbereichs "Handelshafen, Wittenberger Straße".

Maßstab 1 : 1000
0 10 20 30 40 50 m

Kartengrundlage:
Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg, Maßstab: 1:1000
Stand (Monat, Jahr): 04/16
Höhenbezug: NHN 1992

Liegenschaftskarte des LVermGeo
Gemeinde: Magdeburg
Gemarkung: Magdeburg
Flur: 274
Maßstab: 1:1000

ALK / 2/2014 © LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
[A18/1-10159/09]

Vervielfältigungserlaubnis gemäß § 13 Abs. 2 und 5 VermGeoG LSA

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt Magdeburg

DS 0263/17 Anlage 2

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 178-6
OTTO - HAHN - STRASSE
Stand: Juni 2017

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr.12 S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 178-6 "Otto-Hahn-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den 24.10.2017

Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Magdeburg, den

ObVerming. / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht

Verfahren
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 13.10.2016 gemäß § 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 BauGB und auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-6.1 "Otto-Hahn-Strasse" beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Magdeburg, den 24.10.2017

Oberbürgermeister

Der Einleitungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 25.11.2016 über das Amtsblatt Nr. 47 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 24.10.2017

Oberbürgermeister

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 7 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den 24.10.2017

Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.09.2016 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den 24.10.2017

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 15.09.2016 eine Verfahrensänderung vom vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 178-6.1 in einen B-Plan Nr. 178-6 (ohne Vorhabenbezug), sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Magdeburg, den 24.10.2017

Oberbürgermeister

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 178-6 und der Begründung wurden in gleicher Sitzung zugestimmt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.09.2016 über das Amtsblatt Nr. 21 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung, einschließlich vorliegender Gutachten haben vom 19.10.2016 bis 23.11.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Magdeburg, den 24.10.2017

Oberbürgermeister

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.10.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Magdeburg, den 24.10.2017

Oberbürgermeister

Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg den Bebauungsplan Nr. 178-6 auf seiner Sitzung am 13.10.2016 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen, sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 24.10.2017

Oberbürgermeister

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des des Bebauungsplanes Nr. 178-6 übereinstimmt.

Magdeburg, den 23.10.2017

Stadtplanungsamt

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 178-6 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom 23.10.2017 wird hiermit aufgestellt.

Magdeburg, den 26.10.2017

Oberbürgermeister

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 178-6 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 178-6 "Otto-Hahn-Strasse" ist damit in Kraft getreten.

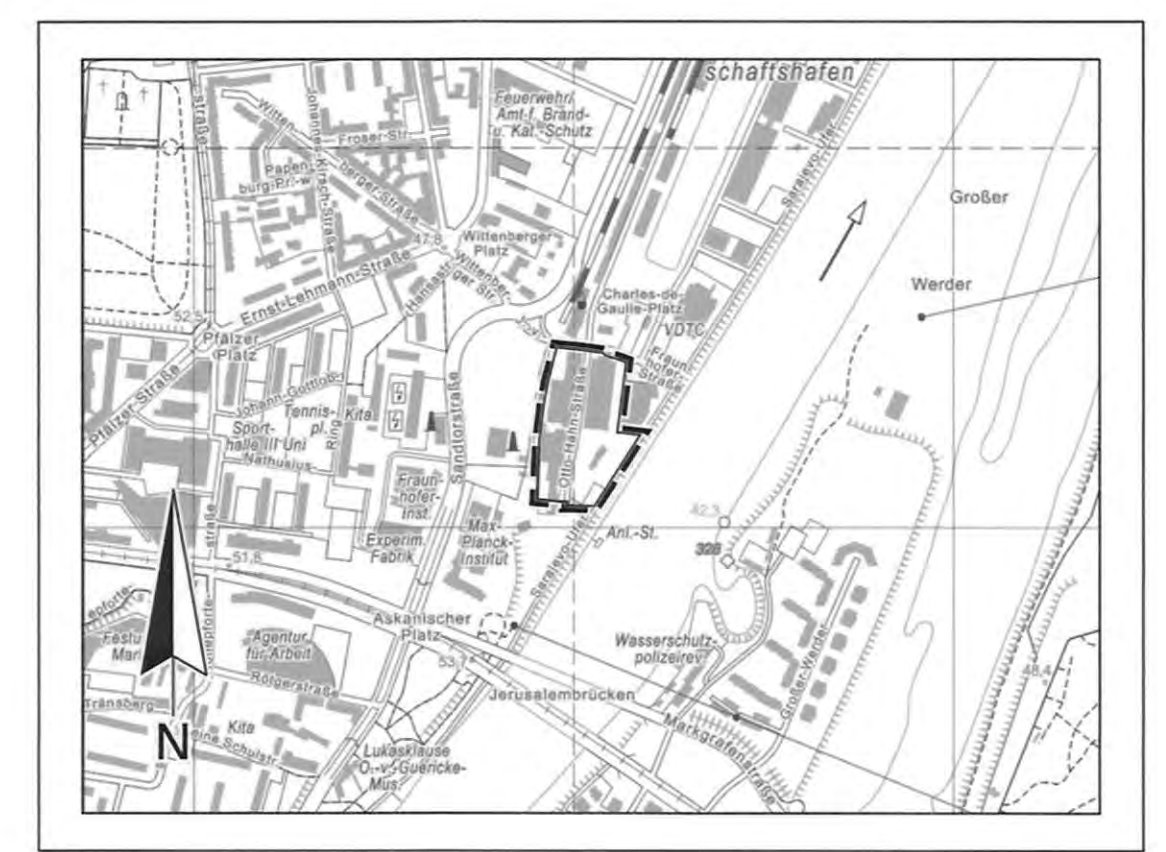
Magdeburg, den 06.11.2017

Oberbürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Stadtplanungsamt



Planverfasser:
plan d. partner
whe & golzner
Oweide 10
39114 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszuges: 04/2016

M 1 : 1000